

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Biotechnologie

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Biotechnologie“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **28. Dezember 2018** in Kraft.

Hintergrund der in § 2 Abs. 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds vorgenommenen Ergänzungen ist es, dass es dem Portfolio Manager zukünftig möglich sein wird, dem Portfolio des Fonds bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens sogenannte chinesische A-Aktien beizumischen.

Die hingegen in § 2 Abs. 8 der „Besonderen Anlagebedingungen“ vorgenommenen Ergänzungen betreffen die max. Höhe von offenen Long-Positionen in Derivaten im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung, deren Nennung im Rahmen des Vertriebs des Fonds in Taiwan von der lokalen taiwanesischen Aufsichtsbehörde verlangt wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass diese nunmehr in § 2 Abs. 8 integrierten Vorgaben bereits in der Vergangenheit seitens des Portfolio Managers des Fonds eingehalten wurden und dementsprechend ausschließlich klarstellenden Zwecken dienen.

Die in § 7 (Kosten) der „Besonderen Anlagebedingungen“ vorgenommenen Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur. Sie wurden vorgenommen, um § 7 (Kosten) an den aktuellen Wortlaut des Musterbausteins für Kostenklauseln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzupassen. Eine Änderung der Gebührenstruktur des Fonds geht nicht damit einher.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der Änderungen der mit Wirkung zum **28. Dezember 2018** geltenden Bestimmungen der § 2 und § 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds „Allianz Biotechnologie“ abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) *Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt*

70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.

- (2) *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (3) *Der Anteil der Aktien im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b), welche chinesische A-Aktien sind, darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (4) *[...]*
- (5) *[...]*
- (6) *[...]*
- (7) *[...]*
- (8) *Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 1 Satz 2 sowie in den Absätzen 2 und 4 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen. Max. 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in offenen Long-Positionen von derivativen Finanzinstrumenten für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung durch das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, wohingegen der Gesamtbetrag der offenen Short-Positionen in derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtmarktwert der entsprechenden Wertpapiere, die das OGAW-Sondervermögen zu Absicherungszwecken halten muss, nicht übersteigen darf.*
- (9) *[...]*
- (10) *[.....]*

§ 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 2,05 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 1,08 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem*

Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),*
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,*
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,*
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),*
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,*
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,*
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,*
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. *die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt in diesem Fall sicher, dass die Kosten aus Wertpapierdarlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*
2.
 - a) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,*
 - b) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,*
 - c) *Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.*
- (3) *Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.*
- (4) *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des „Allianz Biotechnologie“ erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 20. September 2018.

Die Geschäftsführung

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass der Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung:

Allianz Biotechnologie

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-biotechnologie-a-eur>